

Synopse Änderung der Hortbenutzungssatzung

Entwurf

bisher Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises	neu Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises (Hortbenutzungssatzung –HortBS-)
Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S.16) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 11.06.2004 (GVBl. S. 626) sowie des § 25 a des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des ThürKJHAG vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am 15.09.2004 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:	Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), des Thüringer Schulgesetzes –ThürSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530, 534), der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 28. März 2013 (GVBl. S. 91.92) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am 03. Juli 2013 folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:
§ 1 Träger und Rechtsform Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden von dem Kyffhäuserkreis als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.	§ 1 Träger und Rechtsform Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden vom Kyffhäuserkreis als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
§ 2 Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.	§ 2 Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.
§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz schriftlich beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Schulverwaltungsamt zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken. (2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 25. des Monats Schriftlich bei der Schule eingehen und werden zum Monatsende wirksam. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. (3) Werden die Gebühren 3mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.	§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen 1. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Grundschule schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben. • Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr. • Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen. • Der Schulleiter bestätigt schriftlich die Aufnahme des Kindes in den Schulhort. • Eine Anmeldung kann durch Eltern / Erziehungsberechtigte auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien bzw. in Notfällen an Einzeltagen erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet. Die Aufnahme wird durch den Schulträger unter Angabe des aufnahmefähigen Hortes schriftlich bestätigt.

Entwurf

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Personenbezogene Daten

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
- freiwillig: Telefonnummer der Eltern
- ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Woche (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Bezug von Leistungen nach dem BSHG (ja/nein)

Die Einkommensdaten werden nur verarbeitet, wenn ein Ermäßigungsantrag nach § 7 der Gebührensatzung gestellt ist.

2. Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern der Grundschule schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang (Eingangsstempel) in der jeweiligen Grundschule an. Tritt die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Grundschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.

§ 4

Hortausschluss

1. Aus wichtigem Grund können Kinder vom Besuch des Hortes gänzlich oder vorübergehend ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der anderen Kinder darstellt, bei dem Verdacht oder dem Auftreten ansteckender Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz. Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Eltern der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulträger.
2. Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann aus dem Hort ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft der Schulträger nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Schulleiter.
3. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6

Personenbezogene Daten

1. Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefonnummer und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift, Telefonnummer und Notfall erreichbarkeit der Eltern (Antragsteller),
- Familienstand der Eltern
- Bankverbindung der Gebührenschuldner zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Einkommenssteuerbescheid des dem Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Nachweise zur Einkommensermittlung, insbesondere Gehalts-, Lohn oder Bezügebescheinigungen,

Satzungsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO),
Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür.
Schulgesetz (ThürSchulG), Thür. Schulfinanzierungsgesetz
(ThürSchulFG), Thür. Hortkostenbeteiligungsverordnung
(ThürHortkBVO), Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

- (2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2001 außer Kraft.

Sondershausen, den 29.09.2004

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat

- Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen,
• Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten für das der Hortanmeldung vorangegangene Kalenderjahr des anzumeldenden Kindes
- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Name und Name der Einrichtung, jedes weiteren Kindes einer Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht.

2. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises vom 01.08.2004 außer Kraft.

Sondershausen, den

Antje Hochwind
Landrätin

Entwurf